

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Abwasseranlagen
der Stadt Jüchen



vom 14.12.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), hat der Rat der Gemeinde Jüchen am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr und Abwasserabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Hat die Stadt Abgaben für Fremdeinleitungen zu entrichten, werden sie in voller Höhe auf die einzelnen Fremdeinleiter abgewälzt.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (5) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Abrechnungsmodus

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Zeitraum zwischen zwei Gebührenablesungen. Die Ablesungen finden innerhalb von 340 - 380 Tagen statt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

- (5) Auf die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 3-7 werden jährlich Vorausleistungen unter Zugrundelegung der Wassermenge erhoben. Weicht der Ablesezeitraum von Abs. 3 ab, erfolgt eine Umrechnung auf den voraussichtlichen Jahreswasserverbrauch. Die Vorausleistungen werden am 15.02., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig und können zusammen mit dem Bescheid über die Grundbesitzabgaben angefordert werden. Nach der Gebührenablesung erfolgt eine genaue Endabrechnung (Spitzabrechnung).

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Schmutzwasser

- (1) Die Gebühren für das Schmutzwasser- und Niederschlagswasser werden unabhängig voneinander erhoben.
- (2) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als Abwassermenge für das Schmutzwasser gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (insbesondere Regenauffangbecken und Brunnen) zugeführten Wassermengen des Erhebungszeitraums abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wenn der Nachweis nur schwer zu erbringen ist, kann die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre durch die Gemeinde geschätzt werden. Von dem Abzug ist das zur Speisung von Heizungsanlagen und privaten Schwimmbädern verbrauchte Wasser ausgeschlossen.
- (4) Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Frischwassermenge des Erhebungszeitraums als Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind die zugeführten Wassermengen durch den Einbau von Wassermessern zu ermitteln. Bei Nicht- oder Fehlmessung sind die Wasserzuführungen unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre durch die Stadt zu schätzen. Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter 2,94 €.
- (6) Kann bei erstmaliger Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage ein Wasserverbrauch nicht nachgewiesen werden, wird ein Wasserverbrauch von 4 cbm/ Person/ Monat der Berechnung zugrunde gelegt.

- (7) Bei Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jede angefangene Großvieheinheit (VE) herabgesetzt. Maßgebend ist die an dem Stichtag der Viehzählung nachgewiesene Anzahl des Abrechnungszeitraums. Der ermittelte Viehbestand ist in Vieheinheiten umzurechnen, wobei nachfolgender Umrechnungsschlüssel maßgeblich ist:
- a) Pferde, Rindvieh je Stück 1,00 VE
 - b) Schweine je Stück 0,33 VE
 - c) Schafe, Ziegen je Stück 0,10 VE
 - d) Geflügel je Stück 0,02 VE
- (8) Wird die Nutzungsart eines Grundstückes wesentlich verändert, so können die Vorausleistungen auf Antrag nach einem der Abwassermenge entsprechenden Wasserverbrauch gemäß Absatz 4 neu festgesetzt werden.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Niederschlagswasser

- (1) Für die Bereitstellung (Vorhaltung) und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird eine Gebühr erhoben. Sie wird nach der überdachten, überbauten und regenundurchlässig befestigten Grundstücksfläche bemessen. Die in Absatz 2 genannten Flächen werden auch bei der Ermittlung der Höhe der Grundgebühr berücksichtigt. Für die Benutzung gilt dies nur für die Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird. Die in Absatz 2 genannten Flächen werden auch bei der Ermittlung der Höhe der Grundgebühr berücksichtigt. Die Grundgebühr für die Vorhaltung beträgt pro qm 0,13 €. Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Grundgebühr ist ausgeschlossen.
- (2) Nicht als befestigte Flächen gelten Flächen, bei denen der Niederschlag zu mehr als 90 % in das Erdreich dringt. Hierzu zählen insbesondere Kieswege, Flächen, die mit Rasengittersteinen oder Ökopflaster (Durchlässigkeitswert 90 % und mehr) gepflastert sind und in einem Kies oder Sandbett verlegt worden sind. Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten zu erbringen.
- (3) Bei Einleitung von Niederschlagswasser beträgt die Benutzungsgebühr, zuzüglich zur Grundgebühr (Abs. 1), je Quadratmeter 0,69 €.
- (4) Wird von einem Grundstück nachweisbar kein Niederschlag der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, wird ab dem 1. des Monats nach Antragstellung von der Benutzungsgebühr für die Einleitung befreit.
- (5) Wird nachweisbar durch ein oder mehrere Auffangbecken, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, Niederschlag aufgefangen, kann auf Antrag gemäß Tabelle 1 (Anhang) eine Ermäßigung erteilt werden.
- (6) Der Gebrauch von Anlagen, durch die Niederschlagswasser gesammelt wird, ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (7) Die Grund- und Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der am 1. Januar des Jahres festgesetzten Fläche. Änderungen der befestigten Flächen werden zum darauffolgenden Stichtag berücksichtigt. Bei erstmaliger Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wird je Kalendermonat 1/12 der Gebühr nach Absatz 3 erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist:
 - a) der Eigentümer eines Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung oder Bereitstellung der Entwässerungsanlage ausgeht,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Grundbuchänderung folgt. Der neue Eigentümer hat den Eigentumswechsel der Stadt innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (4) Auf Antrag beider kann der neue Eigentümer schon vor der Grundbuchänderung die anfallenden Gebühren zahlen. Der bisherige Eigentümer haftet mit dem neuen Eigentümer bis zur Grundbuchänderung gesamtschuldnerisch.
- (5) Für sonstige Gebührenpflichtige gelten Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids zu zahlen.
- (2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Duldungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben im Wege der Selbstauskunft alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Jüchen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Monaten unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen, wenn die angeschlossene Fläche erhöht oder verringert wird oder, wenn sonstige Maßnahmen getroffen wurden, die eine Veränderung der Niederschlagswasserzuleitung zur Folge hat.

§ 8 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 10 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Jüchen vom 15. Dezember 1997 außer Kraft.

Enthaltene Änderungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abwasseranlagen der Stadt Jüchen vom 02.10.2020
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abwasseranlagen der Stadt Jüchen vom 25.10.2021
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abwasseranlagen der Stadt Jüchen vom 30.09.2022
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abwasseranlagen der Stadt Jüchen vom 16.12.2022
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abwasseranlagen der Stadt Jüchen vom 16.12.2024